

**Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
für die in der Trägerschaft des
Landkreises Hameln-Pyrmont
stehenden allgemeinbildenden Schulen**

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont beschlossen:

§ 1

Schulbezirke Primarbereich

Für die in der Trägerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont stehende Heinrich-Kielhorn-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – wird im Primarbereich das gesamte Kreisgebiet als Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Schulbezirke Sekundarbereich

Für die in der Trägerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont stehenden allgemeinbildenden Schulen werden im Sekundarbereich keine Schulbezirke festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.06.1996 außer Kraft.

Hameln, den 14.06.2016

Tjark Bartels
Landrat